

# RS Vwgh 1997/10/23 96/07/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1997

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §68 Abs1;  
FIVfGG §8 Abs2;  
FIVfLG NÖ 1975 §115 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/07/0292 E 27. Juni 1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Ist die Frage, ob eine Partei gem§ 115 Abs 3 NÖ FIVfLG von den Kosten des Zusammenlegungsverfahrens ganz oder teilweise zu befreien sei, rechtskräftig entschieden worden, so ist die Zurückweisung eines die Kostenbefreiung betreffenden Antrages wegen entschiedener Sache nur dann nicht gerechtfertigt, wenn in den für die Entscheidung maßgebenden Umständen eine Änderung eingetreten ist.

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070127.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

14.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>